

**Gemeinnütziger
Berufsbildungsverein
Guben
e. V.**



SATZUNG

des

**Gemeinnützigen
Berufsbildungsvereins
Guben
e.V.**

Guben, den 02.12.2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Berufsbildungsverein Guben e.V.“ (abgekürzt: GBV Guben e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in 03172 Guben, Deulowitzer Str. 33.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter Nr. VR 3315 CB eingetragen.

Anmerkung:

Bei Funktionsbezeichnungen gilt die männliche Form auch immer gleichbedeutend mit der weiblichen Form.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Betreuung von Kindern, Erwachsenen, Jugendlichen, der Jugendhilfe und der Völkerverständigung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung von Bildungsstätten, Tagesstätten, Wohnheimen, Außenwohnbereichen, Wohnstätten, Schulen.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Organisation bzw. Vorbereitung und Durchführung von
 - Maßnahmen zur beruflichen Bildung, Betreuung und sozialer Eingliederung behinderter und benachteiligter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener,
 - Maßnahmen zur vorberuflichen, beruflichen und politischen Bildung, Betreuung und Erziehung für Deutsche und Ausländer,
 - Erbringung von Leistungen nach Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
 - Maßnahmen zur Entwicklung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Repräsentanten von Institutionen erwerben, die an der Arbeit des Vereins ein besonderes Interesse nachweisen und sich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins einsetzen.
Abhängig Beschäftigte des Betriebes können nicht Mitglied werden.
2. Gründungsmitglieder des Vereins:
 - Landrat des Landkreises Guben
 - Naemi – Wilke - Stift Guben
 - Albert – Schweizer – Schule in Guben
 - Kinderheim Grieben, Kreis Guben
 - Elektro Guben GmbH
 - Chemiefaser Guben GmbH
 - Bau Guben GmbH
 - Herr Roland Böttcher
 - Herr Roland Fischer
 - Herr Bernd Klostermann
 - Herr Udo Lißke
 - Frau Rosemarie Tönnies
 - Frau Christel Vogt
 - Herr Peter Weiß
 - Frau Jutta Zyrus
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

4. Ein Austritt ist mit einer Frist zum Ende des Monats mit Wirksamkeit zum Ende des Folgemonats gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied, das gegen die Zwecke oder die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
Gleiches gilt bei Nichtbeteiligung am Vereinsgeschehen, insbesondere bei mehrfachem nicht angezeigten Fehlen bei Mitgliederversammlungen.

§ 5

Organe des Vereins und Abstimmungen

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

2. Abstimmungen

In jedem Organ des Vereins entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder durch die Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung sowie ggf. notwendiger Unterlagen zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung einzuberufen.
2. Darüber hinaus ist in gleicher Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter den Vorsitz.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorstand eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung der Zwei- Wochen- Frist einberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Die Wahl des Vorstandes gemäß § 7,
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichtes,
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung und
 - Änderung der Satzung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit zurücktreten oder abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes vor ablaufender Amtsperiode sind die Kandidaten ab der Position 6 in der Rangfolge der abgegebenen Stimmen als Nachfolgekandidat gewählt. Sollte ein Nachfolgekandidat nicht zur Verfügung stehen, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch
 - a. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter oder
 - b. den Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
 - c. durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied nach Beauftragung durch den Vorstand
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern des Vorstandes zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen Vollmacht zu erteilen.
8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung der Geschäftsführung durch einen oder mehrere Geschäftsführer.
 - Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers,
 - Aufsicht über die Erledigung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung.
 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme und Bestätigung des Haushaltsplanes bis zum 28.02. des laufenden Jahres und
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des durch den unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses bis zum 30.06. des darauf folgenden Jahres
 - Erteilung von Aufträgen an die Geschäftsführung.
 - Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben ein Pauschalhonorar in Höhe von 120,00 € brutto pro Jahr. Der Vorsitzende erhält für seinen kontinuierlich anfallenden Zeitaufwand zur Koordinierung und Durchführung der Vorstandsaufgaben ein Pauschalhonorar von 200,00 € brutto pro Monat. Im jeweiligen Pauschalhonorar für die Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden sind etwaige Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, für deren Abführung jedes Vorstandsmitglied selbst verantwortlich ist, eingeschlossen.
 - Erfüllt ein Vorstandsmitglied besondere ihm zugewiesene Aufgaben, erhält es dafür ein Entgelt, welches in einem gesonderten Dienstvertrag festgelegt wird.
9. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter des Vorsitzenden beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei der Mitglieder, davon entweder der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden anwesend sind.

§ 8

Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes bestellt mit Zustimmung des Vorstandes einen oder mehrere Geschäftsführer oder eine Geschäftsführung.
2. Der Vorstand erteilt dem Geschäftsführer/den Geschäftsführern die erforderlichen Vollmachten, Aufgaben und Weisungen zur Wahrnehmung der sich ergebenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Weisungen des Vorstandes und der Verantwortungsabgrenzung untereinander.
4. Er ist/ sie sind für die revisionsbeständige Finanzierung der Maßnahmen verantwortlich. Hierfür ist dem Vorstand bis zum 31.03. des laufenden Jahres der Haushaltsplan zur Bestätigung vorzulegen.
5. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer vertritt/vertreten den Verein in allen Geschäftsangelegenheiten allein, soweit der Vorstand sich die Vertretung nicht selbst vorbehalten.
6. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer hat/haben alle Geschäftsvorgänge mit der notwendigen Vertraulichkeit zu behandeln.
7. Er nimmt/sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Anderes entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
8. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer hat/haben dem Vorstand auf Anforderung schriftlich oder mündlich über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.
In außergewöhnlichen Situationen ist nach Einschätzung des Geschäftsführers/den Geschäftsführern zwischenzeitlich zu berichten.
9. Weitere Einzelheiten zur Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung und im Anstellungsvertrag geregelt

§ 9

Finanzarbeit

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden keine Beiträge erhoben.
2. Der Verein finanziert sich aus den Leistungen nach § 2 dieser Satzung. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt aus den mit den Vertragspartnern vereinbarten Vergütungen.



3. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den Vorschriften des BGB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10


Auflösung des Vereins

Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit über die gemeinnützige Verwendung des nach Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.

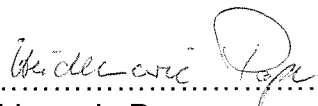
Guben, den 02. Dezember 2010


.....
Hans-Dieter Dill


.....
Roland Fischer


.....
Udo Lißke


.....
Gottfried Hain


.....
Heidemarie Pape